

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) – konsolidierte Fassung

Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd hat am 18. Nov. 2014, geändert am 24. Februar 2015, 17. Juli 2018, 26. April 2022 und 19. Dezember 2023 auf Grund § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg, § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelungen in § 6a Abs. 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.
- (2) Diese Parkgebührensatzung gilt auch bei Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze und Parkplätze im Parkhaus „Waltcher Platz“.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgaben der folgenden §§ für die dort genannten Bereiche festgesetzt.
- (3) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der gebührenpflichtigen Parkfläche parkt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühren bei Parkscheinzonen sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für Parkausweise wird mit dem Erwerb fällig.

§ 5

Parkgebühren (lt. letzter Änderungssatzung vom 19.12.2023)

Die Gebührenregelung gilt für folgende Verkehrsflächen:

1. Für Parkflächen, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet sind, betragen die Parkgebühren in der Regel 0,50 € / 30 Min. Im Übrigen gelten die Regelungen laut Beschriftung auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten. Dies gilt auch für die Gültigkeit der „Brötchentaste“.
2. Im Einzelfall können Parkscheine für die Bereiche „Lohplatz“, „Waltscher Platz“ sowie „Rathaus“ bei der Stadtverwaltung erworben werden.

Parkgebühren-zonen	Lage, Straße	Stellplatz-anzahl	Parkdauer	Gebühr
Parkplatz Bahnhof	Bahnhofstraße (ggü. Rathaus)	31	unbegrenzt	0,50 € / Std, max. Tagessatz: 4,00 € Monatsparkschein 20 €
Parkplatz Neckarlauer	Neckarlauer	ca. 50	10 Std. (zzgl. Überhang Parkausweis L)	0,50 € / 30 Min.; Brötchentaste Monatsparkschein 5 oder 10 €
Parkplatz Hanfmarkt	Hanfmarkt	12	30 Min / 1 Std	Parkscheibe
Parkplatz Güterbahnhof- straße	Güterbahnhof- straße	ca. 80	unbegrenzt	Tagessatz: 4 € Monatsparkschein 10 €
Parkhaus Waltscher Platz	Hauptstraße	50	unbegrenzt	0,50 €/ 30 Min. Brötchentaste; Monatsparkschein 5 oder 10 €
Parkplatz Lohplatz	Lohplatz	ca. 33	unbegrenzt	Monatsparkschein 5 oder 10 €
Parkplatz Rathaus	Falltorstraße	38	2 Std	Monatsparkschein 10 € Jahresparkschein für Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung

				kostenfrei – Verwaltungsgebühr 20,-- Euro
--	--	--	--	---

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Bisherige Regelungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Neckargemünd, 19.12.2023

Frank Volk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadtverwaltung Neckargemünd geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.